

In dieser Überzeugung und in deren Vertretung befanden sich jene Mandatare in Übereinstimmung mit der bezüglichen, mit allen gegen eine Stimme gefassten Entschliessung einer am 29. Mai v. J. stattgefundenen kombinierten Sitzung des Vorstandes der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und des Vorstandes des Vereines der österreichischen Buchhändler, in Übereinstimmung mit einer mit erdrückender Mehrheit (109 gegen 9 Stimmen) gefassten Entschliessung der im September stattgefundenen a.-o. Hauptversammlung der Korporation der Wiener Buchhändler, in Übereinstimmung ferner mit Willenskundgebungen des österreichischen Kunsthandels und des österreichischen Musikalienverlages, in Übereinstimmung endlich mit den Gutachten der Wiener Handelskammer und der Wiener Arbeiterkammer. Diese Überzeugung durch die Bedrohung mit wirtschaftlich schädigenden Zwangsmassnahmen beeinflussen zu wollen, ist ein durchaus ungehöriger Vorgang. Welch tief erniedrigende und beleidigende Einschätzung des Charakters liegt in der Meinung, es sei einer imstande, Massnahmen, die er nach seiner Überzeugung für verfehlt hält, augenblicklich gutzuheissen, wenn man ihn nur mit einer schweren, durch nichts begründeten Schädigung bedroht.

Ein Zuwiderhandeln, einen wissentlichen Verstoss gegen bestehende buchhändlerische Satzungen, insbesondere auch gegen die Auslandverkaufsordnung, solchen Firmen, die seit mehr als einem Menschenalter zu den treuesten Abnehmern und Verbreitern der Erzeugnisse des deutschen Buchgewerbes gehören, auch nur zuzumuten, geschweige denn vorzuwerfen, wird auch die böseste Verleumdung kaum wagen. — Dennoch wurden sie auf Einflüsterungen von übelwollender Seite hin vor ihrer Kollegenschaft an den Pranger gestellt, um Meinungen zu bestrafen.

Durch viele Jahrzehnte haben diese Firmen dem deutschen Verlags-Buchhandel Pionierdienste auf einem harten und steinigen Boden geleistet, haben dem deutschen Buche den Weg gebahnt innerhalb des vielsprachigen Österreich und seiner östlichen Randstaaten. Zu diesen Firmen zählen gerade solche, die für sich in Anspruch nehmen können, vom „Lauensteiner Geist“ beseelt, nicht das Geschäft, sondern die Kulturarbeit des Berufes in den Vordergrund ihrer Tätigkeit gestellt zu haben. Ohne sie auch nur anzuhören, ohne ihnen Kenntnis zu geben von den Beschuldigungen, die im Dunkeln schleichende Verleumdung gegen sie erhebt, werden sie verurteilt.

Gegen diesen Willkürakt des Vorstandes des Deutschen Verlegervereines erheben wir schärfsten Einspruch. Wir erwarten den sofortigen Widerruf der ungerechtfertigten Massregelung und volle Genugtuung für die zugefügte Unbill.

Übrigens hat der Vorstand des zuständigen Kreisvereines, des Vereines der österreichischen Buchhändler in Wien, in seiner Sitzung vom 30. Januar l. J. das leichtfertige Urteil des Deutschen Verlegervereines auf Grund genauester Kenntnis der Sachlage bereits einstimmig zurückgewiesen und die nötigen Schritte zum moralischen und wirtschaftlichen Schutz der von jener Massregelung getroffenen Firmen unternommen.

Wir selbst behalten uns, unabhängig davon und von dem zu erwartenden Widerruf des Deutschen Verlegervereines, alle weiteren Schritte zur Wahrung unserer Rechte und unseres Ansehens vor.

Wien, 31. Januar 1923.

Hugo Heller & Cie.

Carl Hölzl, Buchhandlung

Franz Leo & Comp.

Manz'sche Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung

Moritz Perles

Seidelsche Sortiments-Buchhandlung O. E. Deutsch & Co.

Universitäts-Buchhandlung Georg Szelinski.

Ich schliesse mich meinerseits den hier gegebenen Darlegungen vollinhaltlich an. Über die verleumderischen gegen mich erhobenen Beschuldigungen äussere ich mich ausführlich in einem heute dem Vorstand des Deutschen Verlegervereines zugehenden Schreiben.

E. Ph. Goldschmidt

in Fa. Gilhofer & Ranschburg.